

Checkliste über Sozialversicherungspflicht für Praktikanten

Achtung!

Praktikanten unterliegen sozialversicherungstechnisch einem Sonderstatus, wenn das Praktikum obligatorisch für das Studium ist

Art des Praktikums	Sonderstatus des Praktikanten	Dauer des Praktikums, Arbeitszeit und Entgelt	Nachweis vorhanden?
<p>Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum</p>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Komplette in der KV, PV, RV und ALV versicherungsfrei ☞ Pauschale Abgaben müssen nicht erbracht werden (wie sonst bei geringfügig entlohnter Beschäftigung) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Versicherungsfreiheit besteht unabhängig von der Dauer, wöchentliche Arbeitszeit und vereinbartes Entgelt des Praktikums 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> gültige Immatrikulationsbescheinigung <input type="checkbox"/> Nachweis über Vorschrift zum Zwischenpraktikum <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis
<p>Vorgeschriebenes Vor- und Nachpraktikum</p>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Praktikum muss vor Beginn oder nach Abschluss der Hochschulbildung absolviert werden ☞ es gilt nicht die Regelung zum Minijob; Praktikant ist in allen Zweigen versicherungspflichtig ☞ werden wie Auszubildende in der Sozialversicherung behandelt 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nachweis über die Vorschrift zum Praktikum <input type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung <input type="checkbox"/> Krankenkassenbescheinigung <input type="checkbox"/> aktuelle Lohnsteuerkarte/LStbescheinigung (für Berufsanfänger ab 2011) 	

<p>Nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum (Freiwilligkeit zum Wissenserwerb)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ 400,00 EUR Minijobgrenze wird nicht überschritten ☞ keine SV-Pauschalbeiträge ☞ pauschale Lohnsteuer von 2% fällt an, die mit einem persönlichen Steuersatz abgerechnet werden kann (LSt-Karte) 	<ul style="list-style-type: none"> ☞ Zeit und Arbeitskraft darf das Studium nicht übertreffen (Haupttätigkeit ist das Studium): - Arbeitszeit nicht mehr als 20 h/ Woche; Entgelt kann beliebig hoch sein - Arbeitszeit nimmt mehr als 20 h/Woche, liegt jedoch am Wochenende oder in den Abendstunden, so dass das Studium im Vordergrund steht - Arbeitszeit nimmt mehr als 20 h/Woche in Anspruch, liegt jedoch in den Semesterferien, Entgelt kann beliebig hoch sein - Arbeitszeit mehr als 20 h/Woche, ist jedoch auf einen Zeitraum von max. 2 Monaten befristet; der sonst übliche Rentenversicherungsbeitrag entfällt - Tätigkeit mehrmals im Jahr kurzfristige (max. 2 Monate), Praktikant wird versicherungspflichtig, wenn er innerhalb eines Jahres mehr als 26 Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 h tätig wird 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lohnsteuerkarte <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis <input type="checkbox"/> aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
	<ul style="list-style-type: none"> ☞ 400,00 EUR Minijobgrenze wird überschritten ☞ Praktikant wird in der Rentenversicherung SV-pflichtig ☞ Lohnsteuer muss über LSt-Karte mit persönlichen Steuersatz abgegolten werden 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis <input type="checkbox"/> Lohnsteuerkarte <input type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung
<p>Nicht vorgeschriebenes Vor- bzw. Nachpraktikum</p>	<ul style="list-style-type: none"> ☞ keine Tätigkeit während des Studiums ☞ Versicherungspflicht in allen Zweigen ☞ Abrechnung über LSt-Karte (wie alle AN) 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis <input type="checkbox"/> ggf. Lohnsteuerkarte <input type="checkbox"/> Krankenkassenbescheinigung 	

	<p>☞ unterhalb 400,00 EUR Minijobgrenze werden die üblichen Pauschalbeträge abgerechnet</p>	
--	---	--